

Make Your Publications Visible.

A Service of



Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre

Erbe, Susanne

Article — Digitized Version
Sozialhilfe: viel Lärm um nichts

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Erbe, Susanne (1995): Sozialhilfe: viel Lärm um nichts, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 75, Iss. 6, pp. 288-

This Version is available at: https://hdl.handle.net/10419/137247

## Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

## Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



nfang Juni präsentierte Bundesgesundheitsminister Seehofer den Referentenentwurf zur Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes. Die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzes, das noch vor der Sommerpause im Kabinett verabschiedet werden soll, sind die Stärkung der Arbeitsanreize für arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger, die Kürzung der Sozialhilfe bei Ablehnung zumutbarer Arbeit, die Konkretisierung des Lohnabstandsgebots sowie die Bindung der Regelsatzentwicklung bis 1999 an den Zuwachs der Nettoarbeitsentaelte.

Die letzte Änderung des Sozialhilfegesetzes trat erst Anfang 1994 in Kraft. Wenn nun schon wieder eine Novellierung ins Haus steht, liegt dies auch an dem in der Politik wohl vorherrschenden Eindruck, daß Umfang und Steigerungsraten der Sozialhilfezahlungen bei der Wählerschaft mit Unmut aufgenommen werden. Tatsächlich machten 1992 die gesamten Sozialhilfeausgaben in den alten Bundesländern 38 Mrd. DM (1993 ca. 43 Mrd. DM) und damit rund 17.% des Bruttosozialproduktes aus. Der Umfang der Sozialhilfe im engeren Sinne, die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, auf die sich die genannten Regelungen beziehen, wird in der derzeitigen Debatte freilich häufig überschätzt. Sie betrug 1992 in den alten Bundesländern lediglich 13 Mrd. DM. Der größte Teil der Gesamtsumme entfiel auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen für Behinderte und Pflegebedürftige.

Die Stoßrichtung des Gesetzentwurfs reflektiert eine Debatte in Wissenschaft und Politik, die davon ausgeht, daß die gegenwärtige Rechtslage zu einem weitverbreiteten Mißbrauch der Sozialhilfe geführt hat. In der Öffentlichkeit herrscht das Bild des Sozialhilfebeziehers vor, der von der "Wohlfahrt" lebt und als Schwarzarbeiter beträchtlich dazuverdient. Diesen Typ des Hilfeempfängers gibt es zweifelsohne, wobei das Ausmaß seines Auftretens regional – in Ab-



Sozialhilfe: Viel Lärm um nichts

hängigkeit von der Funktionsfähigkeit bürokratischer und sozialer Kontrolle – stark schwankt. Die Mehrzahl der Leistungsempfänger umfaßt aber Menschen, die durch Krankheit oder die Betreuung kleiner Kinder an der Ausübung einer regulären Berufstätigkeit gehindert oder zu alt bzw. zu jung zum arbeiten sind. Kann aber der kleinen Minderheit, die die Sozialhilfe gegenwärtig mißbraucht, durch die geplante Novellierung das Handwerk gelegt werden?

Hier sollte man sich keinen Illusionen hingeben. Zum einen können auch bisher schon arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger zur Arbeit verpflichtet werden. Seit 1994 müssen die Gemeinden darüber hinaus Arbeitsgelegenheiten für diese Empfängergruppe schaffen. Der voraeleate Referentenentwurf verschärft diese bestehende Arbeitspflicht lediglich dadurch, daß bei Arbeitsverweigerung die Sozialhilfe um 25% gesenkt werden muß, während bislang eine solche Absenkung im Ermessen der zuständigen Behörde liegt. Zum anderen ist höchst zweifelhaft, ob die geplante Freistellung eines größeren Lohnanteils als bisher (maximal 260 DM) von der Anrechnung auf die Sozialhilfe wirksam ist. Der alleinstehenden Mutter, die stundenweise schwarzarbeitet, mag diese Regelung in die Legalität verhelfen. Schwarzarbeit in großem Umfang

wird durch diesen anrechnungsfreien Betrag, der nur zeitlich befristet gewährt und degressiv abgebaut wird, wohl kaum beeinflußt.

Schließlich stellt sich die Frage. welche praktische Relevanz die Konkretisierung des bereits im geltenden Recht verankerten Lohnabstandsgebots hat. Die Festlegung des Abstands auf 15% im Referentenentwurf könnte den Eindruck vermitteln, daß Niedriglöhne und Sozialhilfe heute so nahe beieinanderliegen, daß sich der potentielle Sozialhilfeempfänger als Homo oeconomicus zwangsläufig für die Sozialhilfe entscheidet. Tatsächlich hat aber eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Untersuchung gezeigt, daß bei Alleinstehenden (mit ca. 60% der Hilfeempfänger die größte Gruppe) eine deutliche Lücke zwischen Sozialhilfe und Niedriglohn klafft und daß selbst bei Ehepaaren mit drei Kindern (ca. 3% der Hilfeempfänger) und einem Alleinverdiener das Familieneinkommen des Niedriglohnempfängers über dem Sozialhilfeanspruch liegt. Die Konkretisierung des Abstandsgebots geht somit ins Leere.

Zusammenfassend kann man daher feststellen, daß die geplanten Änderungen - entgegen dem Eindruck, den sowohl Seehofer wie auch seine Kontrahenten bei den Verbänden und in der Politik zu vermitteln versuchen - keinen grundlegenden Umbau des Sozialhilfesystems bewirken; sie sind vielmehr Schritte in eine Richtung. die bereits durch die letzte Neufassung des Gesetzes vorgegeben war. Wichtiger als marginale Rechtsänderungen erscheint es jedoch. dem bestehenden Gesetz Geltung zu verschaffen. Im übrigen liegen die Ursachen für den Anstieg der Sozialhilfeleistungen eher außerhalb des Sozialhilfegesetzes. Zu nennen sind dabei die nach wie vor hohe Arbeitslosigkeit, der starke Zustrom von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen und Aussiedlern sowie die Tatsache, daß offenbar immer mehr Menschen durch das vorgelagerte soziale Netz fallen.